

Gebührenordnung

für den

Musikverein Mannheim-Friedrichsfeld 1960 e.V.

ab 1. April 2025

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen des MV Mannheim-Friedrichsfeld und für die Miete von Musikinstrumenten werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist, erhoben.

§ 2 Maßstab der Gebühren

Maßstab für die Gebühren ist die Unterrichtseinheit, das Lebensalter oder die Instrumentengruppe des gemieteten Instrumentes entsprechend dem Gebührentarif.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter, verpflichtet.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Monatsgebühren. Sie sind monatlich zum 01. fällig.
- (2) Eine Änderung der Gebühren ist vierteljährlich möglich.

§ 5 Ermäßigung

Werden mehr als zwei Mitglieder einer Familie gebührenpflichtig unterrichtet, gilt folgende Familienermäßigung: Erste/r und Zweite/r Teilnehmer/in der Familie = voller Gebührensatz
Dritte/r Teilnehmer/in der Familie = 20 % Ermäßigung, jede/r weiter Teilnehmer/in der Familie = 40 % Ermäßigung.

§ 6 Ergänzungsfächer

Als Ergänzungsfächer zählen das Blockflötenensemble, das Elementare Blasorchester, das Jugendorchester und das Blasorchester des MV Mannheim-Friedrichsfeld.

Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern ist für Teilnehmer/innen an o.g. Unterrichtsveranstaltungen verpflichtend, wobei die Teilnahme im Blasorchester vorrangig zu behandeln ist.

Über die Qualifikation zur Teilnahme an den Ergänzungsfächern entscheidet der musikalische Leiter des Vereins gemeinsam mit den entsprechenden Fachlehrerinnen / Fachlehrern.

Für die Teilnahme an den Ergänzungsfächern wird keine Gebühr erhoben.

§ 7 Regelungen zum Gruppenunterricht / Partnerunterricht

Die/der Instrumentallehrer/in kann in Absprache mit dem Musikverein und den betroffenen Schülerinnen/Schülern und deren Eltern Einzelunterrichte zu Gruppen zusammenfassen. Es darf sich jedoch die Unterrichtszeit pro Schüler in der Gruppe anteilig nicht verkürzen.

§ 8 Vermietung von Leihinstrumenten

- (1) Aus dem Instrumentenbestand des Musikvereins können Musikinstrumente gemietet werden.
- (2) Die Mietdauer für ein Instrument beträgt 12 Monate.
- (3) Die Mietgebühr wird vom Beginn des Ausgabemonats bis zum Ende des Rückgabemonats berechnet. Sie wird monatlich zum 01. fällig.
- (4) Für Verlust oder Beschädigung der Musikinstrumente haften die Mieter/innen. Eine Reparatur kann nur nach Absprache mit dem Musikverein veranlasst werden. Die regelmäßige Unterhaltung der Musikinstrumente obliegt dem Musikverein. Verschleißteile wie Polster, Korken, etc. sind ggfls. durch die Mieter/innen zu ersetzen. Blasinstrumente müssen gereinigt zurückgegeben werden.
- (5) Des weiteren gilt die Mietregelung für Leihinstrumente, die bei Abschluss eines Mietvertrages ausgehändigt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche Gebührenordnungen die bis zu diesem Zeitpunkt Gültigkeit hatten außer Kraft.

Gebührentarif

Musikverein Mannheim-Friedrichsfeld 1960 e.V.

Mitgliedsbeitrag		Gebühr jährlich EUR
Tarif 1.1 – bis 18 Jahre		16,-
Tarif 1.2 – Erwachsene		32,-
Tarif 1.3 – Familien (2 Erwachsene und Kinder bis 18 Jahre)		70,-
Unterrichtseinheit	Gebühr monatlich EUR	(Gebühr jährlich) EUR
Tarif 2 – Instrumentalunterricht für Schüler/Studenten/Auszubildende		
30 Min./Woche	auf Anfrage	auf Anfrage
60 Min./Woche	auf Anfrage	auf Anfrage
Tarif 3 – Instrumentalunterricht für Erwachsene		
30 Min./Woche	auf Anfrage	auf Anfrage
60 Min./Woche	auf Anfrage	auf Anfrage
Tarif 4 – Mietinstrumente		
	auf Anfrage	auf Anfrage



Musikverein
Mannheim Friedrichsfeld 1960 e.V.
Postfach 710116, 68222 Mannheim
www.mv-friedrichsfeld.de